



# ZINGG EVENT TRAVEL

## Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen

### 1. Was diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln

1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und ZINGG EVENT TRAVEL AG (ZET) für von ZET veranstaltete Reisearrangements oder andere von ZET im eigenen Namen angebotenen Leistungen.

1.2 Auf folgende Reisen und Dienstleistungen finden diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen nicht Anwendung: Bei allen von ZET vermittelten "Nur-Flug-Arrangements" und Einzelleistungen gelten die Allgemeinen Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften und Dienstleistungsunternehmen.

Werden Ihnen durch Ihre Buchungsstelle Reisearrangements oder Einzelleistungen anderer Reiseveranstalter oder Dienstleistungsunternehmen *vermittelt*, schliessen Sie den Vertrag mit diesen Unternehmen ab, und es gelten deren eigene Vertragsbedingungen. In diesen Fällen ist ZET nicht Ihre Vertragspartei.

### 2. Anmeldung / Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und ZET kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer Anmeldung bei Ihrer Buchungsstelle zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und ZET wirksam.

2.2 Meldet die buchende Person weitere Reiseteilnehmer an, so steht sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für ihre eigenen Verpflichtungen ein.

Die vertraglichen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für alle Reiseteilnehmer.

### 3. Leistungen

3.1 Unsere Leistungen ergeben sich aus der Offerte und der gesamten Beratungsdienstleistung von ZET. Sonderwünsche Ihrerseits sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Buchungsstelle schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

Die Leistungen von ZET beginnen gemäss des Reiseprogramms. Für die Anreise und das rechtzeitige Eintreffen sind Sie selber besorgt, selbst wenn Sie mit Ihrem Arrangement ein Bahnanschlussbillett erhalten.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise für die Reisearrangements ersehen Sie aus der Offerte von ZET). Es sind jeweils die bei der Buchung gültigen Preise massgebend. Eventuelle unvorhergesehene Leistungen werden auf der Rechnung detailliert aufgeführt und sind im Rahmen der Rechnungsstellung zu begleichen.

#### Preisänderungen siehe Ziffer 6.

4.2 Zahlung mit Einzahlungsschein oder Banküberweisung – wir akzeptieren KEINE Kreditkarten

4.2.1 Anlässlich des Vertragsabschlusses sind folgende Anzahlungen zu leisten:  
20% des gesamten Landarrangementpreises und Flugbillette, nach Erhalt der Rechnung.

4.2.2 Der restliche Reisepreis hat bis spätestens acht Wochen vor Abreise bei der Buchungsstelle einzutreffen. Sofern nicht anders vereinbart wurde, werden Ihnen die Dokumente spätestens 2 Wochen vor der Reise ausgehändigt oder zugestellt.

4.2.3 Nicht rechtzeitige Bezahlung der Anzahlung oder Restzahlung berechtigt ZET die Reiseleistungen zu verweigern.

#### 4.3 Kurzfristige Buchungen

Buchen Sie Ihre Reise weniger als vier Wochen vor Abreise, können Rückfragen in Hotels usw. notwendig sein. Allfällige Telefongebühren werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Bei kurzfristigen Buchungen ist der gesamte Rechnungsbetrag anlässlich des Vertragsabschlusses zu bezahlen.

#### 4.4 Buchungsgebühren

Wir erheben eine Buchungsgebühr von CHF 60.00 pro Person, max. CHF 120.00 pro Dossier.

Falls Sie ein "Nur-Land-Arrangement" (ohne Hin- und Rückflug ab Wohnort) buchen möchten, erheben wir eine Buchungsgebühr von CHF 80.00 pro Person, maximal CHF 160.00 pro Auftrag. Die gleiche Regelung gilt für "Nur-Hotel-Buchungen" bis zu drei Nächten.

Falls Sie ein „Nur-Flug-Arrangement“ buchen möchten, erheben wir eine Buchungsgebühr von CHF 60.00 pro Person, max. CHF 120.00 pro Dossier.

Auf alle Flüge erheben wir eine Reservationsgebühr gemäss den Bestimmungen der verschiedenen Fluggesellschaften.

4.5 Die erste Beratung ist kostenlos. Sobald aber bereits Reservationen und/oder spezifische Beratungen vorgenommen wurden und ein Reisearrangement nicht angenommen wird, wird gemäss Empfehlung der Reisebüroverband, eine Beratungsgebühr von CHF 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

### 5. Vertragsänderungen / Annullierung

#### 5.1 Allgemeines

Wenn Sie eine Änderung der Buchung wünschen oder die Reise absagen (annullieren), so müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle persönlich oder durch einen eingeschriebenen Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumente sind der Buchungsstelle gleichzeitig zurückzugeben.

#### 5.2 Bearbeitungsgebühr

Bei einer Änderung der Buchung, wie Namensänderung, der Benennung eines Ersatzreisenden, einer Änderung der Reisedaten innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des Reiseprogramms, gebuchter Nebenleistungen, des Reiseziels oder des Ortes des Reisebeginns oder bei einer Reiseabsage (Annullierung) werden pro Person CHF 250.00, pro Auftrag, maximal CHF 500.00 als Bearbeitungsgebühr erhoben.

Bei Änderungen oder Umbuchungen, die ausserhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausreibung sind, gelten die Annullierungsbedingungen, Ziffer 5.3.1. Diese Bearbeitungsgebühren werden nicht durch eine allenfalls bestehende Annullierungskostenversicherung gedeckt.

#### 5.3 Annullierungskosten

5.3.1 Bei Änderungen, Umbuchungen oder Annullierungen vor Reisebeginn, werden zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren (Ziffer 5.2) folgende Annullierungskosten auf den gesamten Reisepreis erhoben:

bis - 60 Tage vor Reisebeginn:	25%
59 - 30 Tage vor Reisebeginn:	50%
29 - 15 Tage vor Reisebeginn:	75%
14 - 0 Tage vor Reisebeginn:	100%

5.3.2 Besondere Fristen und Gebühren: Einige Camps, Lodges oder lokale Organisationen haben abweichende Annullationsbedingungen, welche bei einer Buchung zur Anwendung kommen. Genaue Angaben können Sie bei der Buchung verlangen.

5.3.3 Massgebend zur Berechnung des Annullierungs-, Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei der Buchungsstelle; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

#### 5.4 Annullationskostenversicherung

Keine Reise von ZET schliesst eine Annullationskostenversicherung ein. In Härtefällen werden die Annullationskosten von einer Annullationskostenversicherung übernommen, sofern Sie eine solche abgeschlossen haben. Die Leistungen richten sich nach der jeweils geltenden Versicherungspolice.

Wenn Sie noch keine Annullationskostenversicherung abgeschlossen haben, raten wir Ihnen, bei Ihrer Buchungsstelle oder bei ZET eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen. Im Falle einer Annullierung Ihrer Reise bleibt die Prämie für die Annullationskostenversicherung geschuldet.

### 6. Änderungen der Prospektausschreibung, Preisänderungen, Änderungen im Transportbereich

#### 6.1 Änderungen vor Vertragsabschluss

ZET behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten und auf den Preislisten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Buchungsstelle vor Vertragsabschluss.

#### 6.2 Preisänderungen nach Vertragsabschluss

Preiserhöhungen können sich aus:

a) der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge);

b) neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafensteuern, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren, Einführung oder Erhöhung von Steuern und staatlichen Abgaben, staatlich verfügte Preiserhöhungen usw.) oder

c) Wechselkursänderungen

ergeben. Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können sie an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend.

Die Preiserhöhung kann bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn erfolgen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent beträgt, stehen Ihnen die unter Ziffer 6.4 genannten Rechte zu. Massgebendes Datum der Preiskalkulation: siehe Preisliste.

6.3 Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung und vor Reisebeginn: ZET behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel, Fluggesellschaften, Flugzeiten usw.) zu ändern, wenn höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. ZET bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. ZET orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis.

6.4 Ihre Rechte, wenn nach Vertragsabschluss der Reisepreis erhöht, Programmänderungen oder Änderungen im Transportbereich vorgenommen werden: Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent, so haben Sie folgende Rechte:

a) Sie können die Vertragsänderung annehmen;

b) Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet;

c) oder Sie können uns innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitteilen, dass Sie an einer von uns vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatzreise teilnehmen wollen. Wir sind bemüht, Ihnen eine solche anzubieten. Ist die Ersatzreise günstiger, wird Ihnen die Preisdifferenz rückerstattet. Sollte die Ersatzreise teurer sein, ist der ursprünglich vereinbarte Preis zu bezahlen.

Lassen Sie uns keine Mitteilung nach Buchstabe b) oder c) zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5-Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der schweizerischen Post übergeben).

### 7. Reiseabsage durch ZET.

7.1 Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen  
ZET ist berechtigt, Ihre Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt ZET Ihnen den bereits bezahlten Reisepreis zurück; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullierungskosten gemäss 5.2 f. und weitere Schadenersatzforderungen.

#### 7.2 Mindestteilnehmerzahl

Für alle von ZET angebotenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie bei der jeweiligen Reiseausschreibung finden. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann ZET die Reise bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn absagen.

#### 7.3 Höhere Gewalt, Streiks

Sollten unvorhersehbare Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen), behördliche Massnahmen oder Streiks die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann ZET die Reise absagen.

7.4 Reiseabsage aus anderen Gründen durch ZET  
ZET ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 6.4.

### 8. Programmänderungen, Leistungsausfälle während der Reise

8.1 ZET kann aus rechtlich zulässigen Gründen das Programm oder einzelne Leistungen ändern, sofern dadurch keine wesentliche Programmänderung entsteht oder der Charakter der Reise verändert wird.

8.2 Sollte während der Reise eine Programmänderung vorgenommen werden, die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet Ihnen ZET den allfälligen objektiven Minderwert zwischen

dem vereinbarten Reisepreis und jenem der erbrachten Dienstleistungen (s. Ziffer 11).

## 9. Nicht beenden einer angetretenen Reise

Sollten Sie die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden. Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen, unter Abzug einer angemessenen Bearbeitungsgebühr, zurückbezahlt, sofern sie ZET nicht belastet werden.

In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwerer Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die ZET-Reiseleitung, die örtliche ZET-Vertretung oder der Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein.

Allfällige Kosten, wie z.B. für Transport usw., gehen zu Ihren Lasten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer sogenannten Rückreisekostenversicherung, welche im Reisepreis nicht inbegriffen ist. Näheres erfahren Sie auf Anfrage bei Ihrer Buchungsstelle.

## 10. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

10.1 Beanstandung, Beanstandungsfrist und Abhilfeverlangen

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der ZET Reiseleitung, der örtlichen ZET Vertretung oder dem Leistungsträger unverzüglich, d.h. möglichst am gleichen Tag, diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

10.2 Die Reiseleitung, die örtliche ZET Vertretung oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert angemessener Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert angemessener Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung, der örtlichen ZET Vertretung oder dem Leistungsträger *schriftlich* festhalten. – Diese sind nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen udgl. anzuerkennen.

Sollten Sie wider Erwarten weder die ZET Reiseleitung, die örtliche ZET Vertretung oder den Leistungsträger erreichen, so wenden Sie sich bitte direkt an uns. Die notwendigen Angaben erhalten Sie mit den Reiseunterlagen.

### 10.3 Selbstabhilfe

Sofern innert angemessener Frist keine Abhilfe geleistet wird und es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entstehenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Beleg von ZET ersetzt, vorausgesetzt Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (Ziffer 10.1 und 10.2) verlangt (s. Ziffer 11).

10.4 Wie Sie Ihre Forderung gegenüber ZET geltend machen. Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber ZET geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich ZET unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung der Reiseleitung, der örtlichen ZET Vertretung oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.

### 10.5 Verwirkung Ihrer Ansprüche

Sollten Sie die Mängel oder den Schaden nicht nach Ziffer 10.1 und 10.2 anzeigen, so verlieren und verwirken Sie die Rechte auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages und Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich uns gegenüber geltend gemacht haben.

## 11. Haftung von ZET

### 11.1 Allgemeines

ZET vergütet Ihnen im Rahmen nachstehender Bestimmungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, Ihres Mehraufwandes oder des erlittenen Schadens, soweit es der ZET Reiseleitung, der örtlichen ZET Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

11.2 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

11.2.1 Internationale Abkommen und nationale Gesetze

Enthalten internationale Abkommen und nationale Gesetze Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Vertragserfüllung, so haftet ZET nur im Rahmen eben dieser Abkommen und Gesetze. Internationale Abkommen und nationale Gesetze mit Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen bestehen insbesondere im Transportwesen (wie im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf Hoher See und im Eisenbahnverkehr).

### 11.2.2 Haftungsausschlüsse

ZET haftet Ihnen nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise;

b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;

c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches ZET, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von ZET ausgeschlossen.

### 11.2.3 Personenschäden

Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet ZET im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, der massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze.

11.2.4 Übrige Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)

Bei übrigen Schäden die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von ZET auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sowie die massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

11.2.5 Wertgegenstände, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten usw.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen usw. selber verantwortlich sind. – In den Hotels sind Wertgegenstände usw. im Safe aufzubewahren. – Sie dürfen diese Gegenstände in keinem Fall im unbewachten Fahrzeug usw. oder sonstwo unbeaufsichtigt liegen lassen. – Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Missbrauch von abhanden gekommenen Scheck- und Kreditkarten usw. haften wir nicht.

11.2.6 Car-, Zugs-, Flug- und Schiffsfahrpläne usw.

Auch bei einer sorgfältigen Reiseorganisation können wir die Einhaltung dieser Fahrpläne nicht garantieren. Gerade infolge grossen Verkehrsaufkommens, Staus, Unfällen, Überlastung der Flughäfen, Umleitungen, verzögerter Grenzabfertigungen usw. können Verspätungen auftreten. In all diesen Fällen haften wir nicht. Wir raten Ihnen dringend, bei Ihrer Reiseplanung mögliche Verspätungen zu berücksichtigen.

11.3 Veranstaltungen während der Reise

Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u.U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Diese Veranstaltungen und Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen). ZET ist nicht Ihre Vertragspartei und haftet in keinem Falle.

In Ausnahmefällen veranstaltet ZET Ausflüge usw. im eigenen Namen. In diesem Falle gelten die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen.

11.4 Ausservertragliche Haftung

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Bei übrigen Schäden (d.h. nicht Personenschäden) ist die Haftung in jedem Falle auf den zweifachen Reisepreis beschränkt, sofern nicht internationale Abkommen oder nationale Gesetze tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse vorsehen.

## 12. Versicherungen

Die Haftung der Reise-, Transport- und Luftfahrtunternehmen ist beschränkt. ZET empfiehlt Ihnen deshalb für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Reisegepäckversicherung, Annullationskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Rückreisekostenversicherung usw. Sie können obengenannte oder ähnliche bei ZET abschliessen.

## 13. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 Sie erhalten vor Vertragsabschluss von ZET Angaben über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten für Schweizer Bürger und Bürger Liechtensteins. Bürger anderer Staaten geben bitte Ihre Nationalität bei der Buchung bekannt, damit die Buchungsstelle Sie über die entsprechenden Vorschriften orientieren kann.

13.2 Wenn Reisedokumente ausgestellt, verlängert oder Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt und müssen Sie die Reise absagen, gelten die Annullierungsbestimmungen.

13.3 Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.

13.4 ZET macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung die Rückreisekosten zu übernehmen haben. Gleichfalls weist Sie ZET ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen verbotener Waren und anderer Einfuhren hin.

## 14. Rückbestätigung von Flugscheinen

Bei nicht begleiteten Reisen sind Sie für die allfällige Rückbestätigung des Rückfluges vom Vorteil. Die notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen. Verspätete Erscheinen am Flughafen können zum Verlust des Transportanspruches führen, allfällige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

## 15. Reisegarantie

**Zingg Event Travel ist Mitglied beim Garantiefonds der Schweizer Reisebranche**

## 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schlieren (Zürich).

16.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Zürich, 10. März 2014

**Zingg Event Travel AG**

**Kirchgasse 2**

**CH – 8907 WETTSWIL, Zürich**

**Schweiz**

Tel: +41 (0)44 709 20 10

Fax: +41 (0)44 709 20 50

Ausser Bürostunden +41 (0)79 623 00 66

E-Mail: [info@zinggsafaris.com](mailto:info@zinggsafaris.com)

Homepage:

[www.zinggsafaris.com](http://www.zinggsafaris.com)

Skype: [margit8135](https://www.skype.com/user/margit8135)

